

Die grundlegenden Rechtsgrundlagen für das Freistellungsjahr („Sabbatjahr“) sind:

- Landesbeamtengesetz § 69 Absatz 5
- VwV vom 10. Juni 2014, Teil D, Nr. IV

1. Was ist ein Freistellungsjahr?

- Das Freistellungsjahr ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, die es dem bzw. der Antragsteller*in ermöglicht, durch vorgezogene Mehrarbeit am Ende eines Bewilligungszeitraumes für ein ganzes Jahr völlig vom Schuldienst freigestellt zu werden, also praktisch **Beurlaubung mit Bezügen und Beihilfe**.
- Vom 2/3-Modell (d.h. 2 Jahre arbeiten – 1 Jahr freigestellt) bis zum 7/8-Modell (d.h. 7 Jahre arbeiten – 1 Jahr freigestellt) gibt es alle Variationen. ABER: Aufgrund des Lehrkräftemangels werden derzeit die beiden Modelle 2/3 und 3/4 nicht genehmigt.
- Wer sich im Freistellungsjahr befindet, ist teilzeitbeschäftigt.
- Die Entscheidung für ein Sabbatjahr ist grundsätzlich bindend. Kann der Bewilligungszeitraum jedoch nicht wie vorgesehen abgewickelt, insbesondere die Freistellung am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht in Anspruch genommen werden (z.B. lange Krankheit, finanzielle Notlage, Versetzung in ein anderes Bundesland, Zusage Auslandsschuldienst, Tod, etc.), gebietet die Fürsorgepflicht einen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ausgleich der Vorleistungen. Dieser wird durch eine rechtliche Rückabwicklung (Widerruf) der Teilzeitbeschäftigung erreicht. In solchen Fällen unbedingt den Bezirkspersonalrat um Unterstützung bitten!
- Bitte beachten Sie: Bei einer Rückabwicklung erhalten Sie i.d.R. die gesamten bislang angesparten Bezüge „auf einen Schlag“ ausbezahlt. Dies kann de facto zu finanziellen Einbußen aufgrund eines höheren Steuersatzes führen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

- Alle Beamt*innen auf Lebenszeit, auf Probe und Tarifbeschäftigte (für Tarifbeschäftigte kann es ggf. jedoch attraktiver sein, sich ein Freistellungsjahr selbst anzusparen, sie erhalten ja im Gegenzug zu Beamt*innen nicht das „Geschenk“ der Beihilfe während des Freistellungsjahres).
- Ein Freistellungsjahr kann mehrfach beantragt werden.
- Funktionsstelleninhaber sind von einem Freistellungsjahr grundsätzlich ausgenommen. Ausnahme: Wenn sich der Eintritt in den Ruhestand an das Freistellungsjahr unmittelbar anschließt (Ruhestand kraft Gesetzes/Antragsruhestand). Ihnen ist es auch nicht möglich, mehrere Freistellungsphasen zu kumulieren.

3. Wie erfolgt der Antrag?

- Der Antrag für den ausgewählten Bewilligungszeitraum muss bis zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien der Schulleitung vorliegen (Termin STEWI).
- Bedingungen:
 - Der gesamte Bewilligungszeitraum muss mindestens drei und darf höchstens acht Jahre betragen.
 - Das Freistellungsjahr ist grundsätzlich direkt im Anschluss an die Ansparphase zu gewähren. Es kann auf Antrag der Lehrkraft auch für einen späteren Zeitraum bewilligt werden.
 - Achtung Teilzeitkräfte! Während der Ansparzeit muss mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit erbracht werden.
Beispiel: Grundschullehrer*in, Deputatsverpflichtung 28, Teilzeit 21, möchte 4/5 Modell machen. Das geht: $21/28 \times 4/5 = 3/5$, das ist mehr als die Hälfte der regulären Arbeitszeit. Eine andere Lehrkraft hat nur 14 Stunden. Das geht nicht: $14/28 \times 4/5 = 2/5$, denn das ist weniger als die Hälfte.

4. Kumulieren von 2 Freistellungsjahren

- Sollten innerhalb eines Zeitraums von höchstens acht Jahren zwei Freistellungsjahre angespart werden, besteht auch die Möglichkeit, am Ende der beiden Ansparphasen die beiden Freistellungsjahre im Block zusammenzulegen.

5. Auswirkungen

- Eine Rückkehr an die bisherige Schule nach dem Freistellungsjahr wird nicht zugesichert, wird aber versucht.
- Die Dienstbezüge verringern sich während des gesamten Bewilligungszeitraumes anteilig.
 - Bewilligungszeitraum 3 Jahre: 2/3 Gehalt = 66,6 %
 - Bewilligungszeitraum 4 Jahre: 3/4 Gehalt = 75 %
 - Bewilligungszeitraum 5 Jahre: 4/5 Gehalt = 80 %
 - Bewilligungszeitraum 6 Jahre: 5/6 Gehalt = 83,33 %
 - Bewilligungszeitraum 7 Jahre: 6/7 Gehalt = 85,7 %
 - Bewilligungszeitraum 8 Jahre: 7/8 Gehalt = 87,5 %
- Die Beihilfe bleibt voll erhalten, auch während des gesamten Freistellungsjahres.
- Pension: Die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit verringert sich de facto um ein Jahr.

Diese Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Für den ÖPR Lörrach inhaltlich verantwortlich

Beatrix Götz

Erstellt auf der Grundlage von Infos des ÖPR GHWRGS Freiburg, Peter Fels und Timo Steuer